

Aufgrund § 24 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Cham in der Fassung vom 28. November 2001 erlässt der Stadtrat Cham für den Friedhof im Gemeindeteil Windischbergerdorf (neuer Friedhof – Block III) folgende

**Grabmals- und Bepflanzungsordnung
über die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und
sonstigen baulichen Anlagen
im städtischen Friedhof Windischbergerdorf**

Allgemeines

§ 1

- 1) Die Grabstätten sollen so gestaltet und an die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch in der Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Natürliche und unaufdringliche Werkstoffe sowie Symbole, Ornamente und Texte, die Aussagen enthalten, sollen der harmonischen Anlage des Friedhofes entsprechen.
- 3) Grundlage für die Grabmals- und Bepflanzungsverordnung ist der Gräberplan. Der Friedhof ist eingeteilt in Grabreihen ohne besondere Gestaltungsrichtlinien (Feld 1) und Grabreihen mit besonderen Gestaltungsrichtlinien (Feld 2 und 3).

§ 2

- 1) Die Errichtung eines Grabdenkmals ist genehmigungspflichtig. Vor Beginn der Arbeiten ist die Erlaubnis der Stadt Cham (Stadtbauamt) einzuholen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. Bau-recht) bleibt durch die Erlaubniserteilung unberührt. Das Pfarramt Windischber-gerdorf steht zur Beratung zur Verfügung.
- 2) Dem künftigen Nutzungsberechtigten werden die Gestaltungsrichtlinien zur Ein-sichtnahme vorgelegt.

Grabgestaltung

§ 3

- 1) Die Grabstellen werden ohne Trennzeichen (Einfassungen) und ohne Hügel an-gelegt, mit Ausnahme der Grabreihe A. Die Grabbeete müssen höhengleich zum Rasen liegen.
- 2) Alle Grabsteine sind sockellos (erdverbunden) aus einem Stück herzustellen.
- 3) Die Grabsteinfundamente werden auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Stadt Cham erstellt.

- 4) Die Trittplatten werden auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten von der Stadt Cham zur Verfügung gestellt und erstmals verlegt. Der weitere Unterhalt obliegt dem Grabnutzungsberechtigten.
- 5) Anstelle des Grabdenkmals kann vorübergehend ein Holzkreuz (sog. Sterbekreuz) aufgestellt werden. Es soll spätestens ein Jahr nach der Aufstellung entfernt werden.

§ 4

- 1) Für Grabreihen **ohne** besondere Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabsteine zugelassen:
 - a) Marmor
 - b) Naturstein
 - c) Holz
 - d) Stahl
 - e) Eisen
 - f) Bronze in geschmiedeter oder gegossener Form
- 2) Jede Bearbeitung ist möglich. Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
- 3) Für Grabreihen **mit** besonderen Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabsteine zugelassen:
 - a) Naturstein
 - b) Holz
 - c) Stahl
 - d) Eisen
 - e) Bronze in geschmiedeter oder gegossener Form in nachstehend aufgeführten Bearbeitungsweisen:
 - Hartgesteine sollen gestockt oder gespitzt bearbeitet werden. Die Kanten müssen stark abgerundet sein.
 - Weichgesteine sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen herzustellen.
 - Grabsteine und Fundamente müssen mit rostfreien Metalldübeln verbunden werden.
 - Holzgrabzeichen sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.
 - Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen werden.
 - Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzeabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschutz aus dem gleichen Material erfolgen.
- 4) Nicht gestattet sind:
 - a) Hochglanzpolitur
 - b) Gestampfter Betonwerkstein

- c) Kristalliner Marmor
- d) Sockel aus anderem Werkstoff als der des Grabsteins
- e) Grababdeckungen mit Beton, Terazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
- f) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
- g) Silber- und Goldschrift
- h) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen
- i) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

Höchstmaße

§ 5

Für die Grabsteine gelten grundsätzlich folgende Höchstmaße:

Art	Höhe	Breite / Ansichtsfläche
Einzelgräber		
Stelen	1,35 m	0,60 m / 0,80 m ²
Holz- oder Metallkreuze	1,50 m	0,70 m
Steine	1,35 m	0,70 m / 0,90 m ²
Doppelgräber		
Stelen	1,35 m	0,80 m / 1,00 m ²
Holz- oder Metallkreuze	1,50 m	1,20 m
Steine	1,35 m	1,25 m / 1,40 m ²

Bepflanzung

§ 6

- 1) Jede Grabstätte ist mit einer Grund- und Wechselbepflanzung zu versehen. Empfohlen wird eine Bepflanzung zu 2/3 aus Bodendeckern und Immergrün. 1/3 der Fläche kann mit Blumenschmuck (Einjahresblumen, Schnittblumen, Gebinde, Blumenzwiebeln) gestaltet werden.
- 2) Die Pflanzen dürfen nicht über 2/3 des Grabsteines hinauswachsen.
- 3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen. Das Mähen des Rasens darf durch die Bepflanzung nicht behindert werden.

- 4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt Cham ausgeführt.
- 5) Gießkannen, Spaten, Hacken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabsteinen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

Urnengrabanlage

§ 7

- 1) Die Grabplatten sind einheitlich zu beschriften. Die Schriftgröße (Buchstaben und Zahlen) hat zwischen 3,5 und 4,0 cm zu betragen.
- 2) Kränze und Gestecke, die anlässlich einer Urnenbestattung abgestellt werden, sind spätestens nach 2 Wochen zu entfernen.

Sonstiges

§ 8

Im Feld 3 werden 2 Gräber für ein Priestergrab freigehalten.

Inkrafttreten

§ 9

- 1) Diese Grabmals- und Bepflanzungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Grabmals- und Bepflanzungsordnung vom 01. April 1983 außer Kraft.

Cham, 23. September 2011
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 23. September im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 28. September 2011 hingewiesen.

Cham, 28. September 2011
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin